

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

01.01.2010

Gültigkeit:

01.01.2010

Vereinfachtes Nachsteuerverfahren und Erbenachbesteuerung**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 225 StG Nachsteuern
1. Grundsatz**

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

...

Art. 226 StG 2. besondere Fälle

Eine Nachsteuer ohne Zins wird erhoben, wenn sich nachträglich herausstellt:

1. dass bei einer interkantonalen Steuerauscheidung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken gemäss Art. 8 oder 70 zu Unrecht mit steuerbaren Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden;
2. dass bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte gemäss Art. 8 oder 70 zu Unrecht mit inländischen Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden.

Art. 227 StG 3. Verfahren

¹ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

² Das Nachsteuerverfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder weitergeführt.

³ Die Bestimmungen über das Veranlagungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

Art. 53a StHG Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und

c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

2. Vorbemerkung

Das vereinfachte Nachsteuerverfahren wurde aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen geschaffen und berücksichtigt die objektive Schwere eines Falles.

Das vereinfachte Nachsteuerverfahren ist zu unterscheiden von dem unter Ziffer 3. näher beschriebenen Verfahren der vereinfachten Erbenachbesteuerung (gilt ab 01.01.2010), das nur in Erbfällen Anwendung findet.

3. Vereinfachte Erbenachbesteuerung

3.1 Voraussetzungen

Sofern Erbeninnen oder Erben Vermögens- und/oder Einkommensbestandteile der Erblasserin oder des Erblassers anzeigen, die der Steuerbehörde bisher nicht bekannt waren und die Behörden bei der Erfassung vorbehaltlos unterstützen, kommt die vereinfachte Erbenachbesteuerung für den verkürzten Zeitraum von 3 Steuerjahren in Betracht.

Es besteht ein Antragserfordernis, dem durch eine entsprechende Formulierung im Nachlassinventarprotokoll Rechnung getragen wird.

3.2 Anwendbarkeit

Nicht anwendbar ist die vereinfachte Erbenachbesteuerung für den Fall, dass der den Erblasser überlebende Ehegatte – seine eigenen Faktoren betreffend – Vermögens- oder Einkommensbestandteile hinterzogen hat.

In diesem Fall sind neu ab 1.1.2010 zwei getrennte Nachsteuerverfahren zu führen, betreffend den Erblasser die vereinfachte Erbenachbesteuerung und betreffend den überlebenden Ehegatten ein ordentliches Nachsteuerverfahren.

4. Anwendung des vereinfachten Nachsteuerverfahrens

Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn:

a) in der massgebenden Zeit ein Einkommen von nicht mehr als CHF 30'000 und ein

Vermögen von nicht mehr als CHF 600'000 hinterzogen worden ist **oder**

b) das hinterzogene Einkommen nicht mehr als 5 % des steuerbaren Einkommens und das hinterzogene Vermögen nicht mehr als 5 % des steuerbaren Vermögens beträgt.

c) Keine Anwendung findet das vereinfachte Nachsteuerverfahren in Erbfällen.

Die steuerpflichtige Person hat keinen Anspruch auf Durchführung des vereinfachten Verfahrens.

5. Ablauf des vereinfachten Nachsteuerverfahrens

5.1 Kommt ein vereinfachtes Verfahren in Betracht, werden das hinterzogene steuerbare Einkommen und das hinterzogene steuerbare Vermögen zunächst genau so wie in einem ordentlichen Verfahren ermittelt.

5.2 Sind in der gesamten massgebenden Nachsteuerperiode die Limiten von CHF 30'000 und CHF 600'000 oder 5 % des steuerbaren Einkommens und Vermögens nicht überschritten, werden das hinterzogene steuerbare Einkommen und das hinterzogene steuerbare Vermögen um einen Zuschlag von jeweils einem Drittel erhöht.

5.3 Die auf diese Weise ermittelten steuerbaren Einkommen und Vermögen werden dann in der nächsten noch nicht rechtskräftig veranlagten Steuerperiode aufgerechnet und nachbesteuert.

Mit dem Zuschlag um einen Drittel sind Kosten, Zins und eine allfällige Busse abgegolten.

6. Sonderfälle

6.1 Meldungen der Abteilung juristische Personen über Spesenaufrechnungen, Privatanteile an Fahrzeugkosten, Darlehenszinsen und andere geldwerte Leistungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an ihre Beteiligten gelangen in der Regel erst nach Rechtskraft der massgebenden Veranlagung der natürlichen Personen an die zuständige Veranlagungsbehörde. Ohne ein ordentliches Nachsteuerverfahren einzuleiten, können diese steuerbaren Einkünfte/Vermögenswerte, bis zu den unter Ziffer 4 erwähnten Limiten in der nächsten noch nicht rechtskräftig veranlagten Steuerperiode (ohne Zuschläge) aufgerechnet werden.

6.2 In einem allfälligen Einspracheverfahren soll auf die Möglichkeit des Nach- und Strafsteuerverfahrens hingewiesen werden. Wird an der Einsprache festgehalten, ist ein Nach-, eventuell sogar ein Steuerstrafverfahren einzuleiten (Art. 225 ff. bzw. 255 ff. StG).

6.3 Erste straflose Selbstanzeige (Art. 56 Abs. 1^{bis} StHG)

Aufgrund der Gesetzesänderung ab 01.01.2010 zur ersten straflosen Selbstanzeige unter den in Art. 56 Abs. 1^{bis} StHG genannten Voraussetzungen ist für alle ab 01.01.2010 eingehenden Selbstanzeigefälle der Steuerhinterziehung wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist die Selbstanzeige dem Kantonalen Steueramt – Rechtsdienst – zur Prüfung der Voraussetzungen vorzulegen. Danach erfolgt die Rückgabe an die Gemeindesteuernämter zur üblichen Weiterbearbeitung entweder im vereinfachten Nachsteuerverfahren oder im ordentlichen Nachsteuerverfahren. Bei Abschluss des vereinfachten Nachsteuerverfahrens durch das Gemeindesteuernamt ist eine Kopie der Zustimmungserklärung an das Kantonale Steueramt (Rechtsdienst) zuzustellen.

Details siehe Merkblatt zur Straflosen Selbstanzeige.

7. Verschulden

Das Verschulden der steuerpflichtigen Person ist im vereinfachten Verfahren nicht Gegenstand der Untersuchung. Mit dem Zuschlag von einem Drittel ist eine Busse pauschal abgegolten, und weitere strafrechtliche Untersuchungen werden auf diese Weise vermieden.

8. Zustimmung des Steuerpflichtigen

Das vereinfachte Verfahren ist von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängig. Kommt diese in irgendeinem Verfahrensstadium zum Schluss, dass jenes Verfahren den besonderen Verhältnissen ihres Falles nicht gerecht wird, kann sie die Durchführung des ordentlichen Nachsteuer- und Steuerstrafverfahrens verlangen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf 01. Januar 2010 in Kraft mit Wirkung für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Verfahren (der Ziffer 4.) respektive alle Todesfälle ab 1.1.2010 (der Ziffer 3.).

Sie gilt auch für die Direkte Bundessteuer.

Die Richtlinie ist sinngemäss auf Juristische Personen bezüglich Gewinn- und Kapitalsteuern anzuwenden.